

A b r u n d u n g s s a t z u n g

Der Markt Waal, Landkreis Ostallgäu, erläßt gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches - BauGB - i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - i. d. F. der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (GVBl S. 585), geändert durch Gesetz vom 10.08.1990 (GVBl S. 268), vom 10.03.1992 (GVBl S. 26), und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl I S. 132) folgende Ortsabrundungssatzung:

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil für die Grundstücke bzw. Teile der Grundstücke Fl.-Nrn. 137, 137/1, 137/2 und 137/3 südwestlich dem Ortsrand der Burgstraße der Gemarkung Ermenhausen am Ortsausgang nach Waalhaupten werden gemäß den im beige-fügten Lageplan (M 1 : 1 000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan vom 05.03.1997 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekanntgemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3


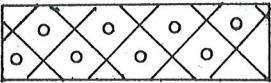

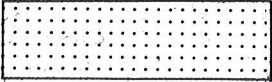
Im übrigen gelten folgende Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB:

1. Die Baugrenzen bzw. Baulinie gemäß § 23 BauNVO, siehe Planzeichnung, sind einzuhalten.
2. Die in der Planzeichnung eingetragene Firstrichtung der Hauptgebäude ist zu beachten. Für Nebengebäude, Garagen, Quergiebel und dgl. darf von der Hauptfirstrichtung abgewichen werden.
3. Schaugiebel:

Dort wo Schaugiebel in der Planzeichnung festgesetzt sind, ist das Hauptgebäude an die Baulinie bzw. Baugrenze zu setzen. Bei den Schaugiebeln ist die Anordnung der Fenster als Reihe auszubilden, wobei die Fensterreihung mind. aus drei Fenstern besteht. Die Giebel sind vollständig zu verputzen und ohne Vor- und Rücksprünge sowie ohne Erker und Anbauten auszuführen. Balkone sind hierbei in schlichter Form nur bis zur halben Giebelbreite zulässig. Durch die Anordnung eines Quergiebels oder eines Wiederkehrs im rückwärtigen Bereich des Gebäudes darf der v. g. Charakter des Schaugiebels nicht gestört werden.

...

4. Für die in der Planzeichnung dargestellten privaten Grünflächen zur Ortsrandeingrünung gelten folgende Maßnahmen:

- a)  Bäume und Büsche mit standortgerechten, heimischen Arten pflanzen, Arten siehe Planzeichnung (§ 9 (1) Ziff. 25 a BauGB)
- b)  Streuobstwiese
- c)  Bäume zu erhalten (§ 9 (1) Ziff. 25 b BauGB).
- d)  Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Ziff. 18 a BauGB)

§ 4

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

MARKT WAAL, 12. JUNI 1997



Demmler

(Demmler, erster Bürgermeister)

Ortsüblich bekanntgemacht am 13. JUNI 1997